

Deutschenhass begründete und in dieser Darstellung in höhnischem Tone gemachte Karikierung der Gendarmen und Lehrer habe der Angeklagte die geborene und die zugewanderte Bevölkerung von Elsaß-Lothringen, also zwei verschiedene Bevölkerungsklassen zu Gewalttätigkeiten gegeneinander angereizt, zugleich aber die Gendarmen und Lehrer beleidigt. Die Belege hierfür führte der Ober-Reichsanwalt aus dem Texte des Buches an. Milderungsgründe für das Tun des Angeklagten, der als gebildeter Mann die Tragweite seiner Handlungsweise sehr wohl beurteilen können, lägen nicht vor; er beantragte, gegen den Angeklagten auf 1 Jahr 6 Monate Gefängnis zu erkennen und den Angeklagten, der sich auf freiem Fuße befinde, zu verhaften, weil der Verdacht vorliege, daß er sich der Vollstreckung der Strafe entziehen werde. Die beiden Verteidiger beantragten die Freisprechung des Angeklagten. Rechtsanwalt Dr. Helmer wies namentlich darauf hin, daß der Angeklagte Deutscher sei und nur seine engere Heimat habe in Schutz nehmen wollen. Dr. Drucker führte u. a. aus, daß in den einzelnen Stellen des Buches etwas Strafbares nicht erblickt werden könne. Es handle sich um erfundene Szenen, die auf wirkliche Lehrer und Gendarmen nicht bezogen werden könnten. Die reichsdeutschen Witzblätter brächten auch oft Karikaturen, ohne daß man dadurch die sämtlichen Angehörigen der betreffenden Berufsklasse als beleidigt ansehe. Der Lehrer, der in dem Buche des Angeklagten auftauche, sehe allerdings sehr unsympathisch aus, aber der Angeklagte habe hier aus seinen Erinnerungen geschöpft. Durch die Karikaturen könne sich der Angeklagte der Beleidigung nicht schuldig gemacht haben, aber auch nicht durch den Text. Das Bewußtsein der Beleidigung habe der Angeklagte offenbar nicht gehabt, deshalb könne er auch nicht wegen Beleidigung verurteilt werden. Der Ober-Reichsanwalt erwiderte kurz auf die Ausführungen der beiden Verteidiger und wiederholte seinen Antrag auf Verhaftung des Angeklagten. Der Angeklagte selbst bemerkte, er habe einen 77 Jahre alten Vater zu ernähren und werde sich nicht durch die Flucht der Strafe entziehen. Zu seiner Verteidigung hatte er nichts weiter anzuführen. Der Vorsitzende machte den Angeklagten darauf aufmerksam, daß er sich nicht von der Gerichtsstelle entfernen dürfe. Das Urteil wurde gegen 1/7 Uhr verkündet. Der Angeklagte wurde wegen Anreizung verschiedener Bevölkerungsklassen zu Gewalttätigkeiten gegeneinander, sowie wegen Beleidigung zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Zugleich wurde auf Einziehung des Buches »Mon Village« und Unbrauchbarmachung der Platten usw. erkannt.

Volkshilfswesen als Aufgabe der Gemeinde. — Über dieses Thema sprach Bürgermeister Dr. Weinreich-Neutölln auf dem Ende Mai in Guben abgehaltenen Brandenburgischen Städtetag. Der Redner sieht in den Gemeinden infolge ihrer neutralen Stellung innerhalb aller Bevölkerungsgruppen und Parteibestrebungen sowie durch die Stetigkeit und finanzielle Leistungsfähigkeit ihrer Verwaltung besonders geeignete Träger der Volkshilfswesen. Über die Vereinstellung von Vortragsräumen und die geldliche Unterstützung der Vereine hinaus sollten sie daher möglichst überall, wo deren Betätigung dem vorhandenen Bedürfnis nicht voll entspreche, zu eigenen Veranstaltungen unter Übernahme der gesamten Organisation und der Kosten schreiten. Daher seien in die Voranschläge regelmäßig Mittel für diese Zwecke einzustellen und durch Einsetzung von Bildungsausschüssen oder durch Zusammenfassung der vorhandenen vereinsmäßigen Bildungsbestrebungen eine feste Organisation für die Volkshilfswesen zu schaffen. Die Schaffung von städtischen Volkshochschulen und Volkshilfswesen sei anzustreben.

Reisebeihilfen zum Besuch der Bugra. — Auf ein Gesuch des Braunschweiger Faktorenvereins an die Handelskammer, einigen Mitgliedern Beihilfen zum Besuch der Leipziger Weltausstellung zu gewähren, hat das Herzogliche Staatsministerium 150 Mark, die Handelskammer 100 Mark und die Joh. Selwig-Bruno Lange-Stiftung ebenfalls 100 Mark bewilligt.

Vierteljahrsregister zum Börseblatt für den Deutschen Buchhandel. — Der heutigen Nummer 158 des Börseblattes liegen das Inhaltsverzeichnis zum 2. Vierteljahr 1914 (April bis Juni) und die beiden Titel zum zweiten Bande des laufenden Jahrgangs bei.

Personalmeldungen.

Professor Dr. Güterbod †. — In Königsberg i. Pr. ist der Senior der Juristischen Fakultät und langjährige Vertreter der Universität Königsberg im Herrenhause, Geheimrat Dr. Karl Güterbod, im 85. Lebensjahre gestorben. Königsberger von Geburt,

hat er in der Stadt, mit der er durch Familienbeziehungen und persönliches Wirken eng verwachsen war, jahrzehntelang eine höchst angesehene und einflussreiche Stellung eingenommen und gehörte zu den bekanntesten und beliebtesten Mitgliedern der dortigen Professorenwelt. Seine wichtigsten Fachschriften sind: »Die englischen Aktiengesellschaftsgesetze von 1856 und 1857«, »Über einige Mängel des preussischen Konkursverfahrens« (1858), »Die Entstehungsgeschichte der Carolina« u. a. Besonders Wertvolles hat der Dahingesehene auf dem Gebiete der antiken Rechtsgeschichte geleistet und noch in vorgerückten Jahren zwei gründliche Untersuchungen über »Römisch-Armenien und die römischen Satrapien vom 4. bis 6. Jahrhundert« (1900) und über »Byzanz und Persien im Zeitalter Justinians« (1906) veröffentlicht. Bis ins hohe Alter geistig überaus rege und tätig, beschäftigte er sich in den letzten Jahren mit Vorliebe mit der Geschichte und Rechtsgeschichte des Orients. Noch 1912 erschien von ihm eine interessante Studie über »den Islam im Lichte der byzantinischen Polemik«.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börseblattes.)

Anfrage.

Kann ein Gymnasialoberlehrer, der in eine andere Stadt versetzt wurde, Bücher-Fortsetzungen bei seinem bisherigen Buchhändler abbestellen, wenn er sie in dem neuen Wohnort von einem anderen Buchhändler weiterbezieht?

Der bisherige Buchhändler will dem Herrn nur gestatten, daß er seine Zeitschriften (darunter auch ganzjährlich berechnete) von dem neuen Buchhändler bezieht, während er darauf besteht, daß die Bücher-Fortsetzungen von ihm bis zum Schluß abzunehmen sind. Für gest. Aussprache wäre ich dankbar.

Arnstadt.

Richard Hertel.

Eingegangenes Lieferungswerk.

Der Buchhändler Ferdinand Gustav Schacht in Firma Gustav Schacht Verlag, Leipzig, gab im Jahre 1909 in seinem eigenen Verlage ein Lieferungswerk: Handlexikon für Papierindustrie und Buchgewerbe heraus. Die Bestellungen darauf wurden unter Vorabrechnung für Lieferung 1—15 ausgeführt, insgesamt sind aber nur 3 Lieferungen erschienen. Ein Erscheinen weiterer Lieferungen ist nicht mehr zu erwarten, und die erhobenen Beträge sind von dem Genannten nicht wieder zu erlangen. Diejenigen Herren Kollegen, die sich gleich mir geschädigt fühlen, bitte ich, sich mit mir in Verbindung zu setzen und mir event. das Material einzusenden.

Leipzig.

R. F. Koehler.

Direkte Lieferung.

Nachstehender Fall dürfte vielleicht von allgemeinem Interesse sein. Eine Leipziger Landkarten-Firma, die die Schulen von Reisenden besuchen läßt, fragte bei mir an, ob ich einer Schule eine Karte zur Ansicht vorlegen wollte. Der Betrag müßte aber vorher eingesandt, und die Spesen der Din- und Versendung von mir getragen werden. Ich erklärte mich zu der Lieferung bereit, wenn man mir vorher noch mitteilte, ob das Sortiment nur »Ansichts«-Bestellungen oder auch die »festen« Aufträge auszuführen habe, und ob es notwendig wäre, die Spesen durch Vorausbezahlung unnötig zu erhöhen. Auf diese Anfrage bekam ich überhaupt keine Antwort. Nach längerer Zeit spricht mir ein Professor des Gymnasiums sein Erstaunen aus, daß ich mich geweigert hätte, der Schule eine Karte zur Ansicht vorzulegen; ich hätte doch immer gebeten, keine direkten Bestellungen aufzugeben, nur wollte ich die mir überwiesenen Bestellungen nicht einmal ausführen.

Ich betone, daß bei der Anfrage der Verlagsfirma der Name der Schule nicht genannt war. Ich sah dies Vorgehen als direkte Geschäftschädigung an und verlangte von der Firma eine richtigstellende Mitteilung an das Gymnasium. Die Antwort, die, nebenbei bemerkt, sehr unhöflich gehalten ist, besagt, daß in der Richteinsendung des Betrages eine Abgabe gelegen habe und sie mit ihren Karten handeln könne, wie sie es für richtig halte. Von der Möglichkeit einer Mitteilung wird überhaupt nicht gesprochen. Kann ich diese Mitteilung erzwingen?

Da ich annehme, daß Kollegen, die auch nicht bedingungslos auf die Offerte des Verlags eingingen, keine Ahnung haben, wie sie bei der Schule ins unrechte Licht gesetzt werden, mache ich von diesem Vorfall hier Mitteilung.

Eberswalde.

Hans Langewiesche.